

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874

292 (12.12.1874)

Prozess Arnim.

1 Berlin, 9. Dec. Aus der g. Arnim im Auszuge gegebenen Anklageschrift gegen den Grafen Arnim finden wir in Folgendem noch das Wichtigste im Umriss an.

In Betreff der ersten Kategorie der Klage und Berichte, welche der Angeklagte gefällig mitgenommen hat, heißt es dort: „Der Verhandlung des Angeklagten, daß er die qu. Schriftstücke in der Absicht mitgenommen habe, sie dem kaiserlichen Amte zu überliefern, stehen folgende Thatsachen entgegen:

Bei seinem Abgange hat er dem Grafen v. Weddichen, welcher von ihm die Geschäfte und das Archiv interimistisch übernahm und welcher die qu. Schriftstücke kannte, von deren Rücknahme kein Wort gesagt.

Wenn in den bezüglichen Erlassen von dem Reichskanzler Ausdrücke wie „vertraulich“, — „zu Ihrer persönlichen Information“, — „für Sie persönlich“, — zu lesen sind, — gebraucht worden sind, so hat damit offenbar nicht gezeigt werden sollen, daß der Angeklagte diese Schriftstücke nach seinem Nachfolger im Amte vorzulegen sollte. Aus der Person des Fürsten v. Bismarck konnte er Bedenken um so weniger hegen, als ihm derselbe persönlich, sowie ferner bekannt war, daß derselbe die Rücksendung des Deutschen Reichs billigte und daß sein Bruder, der Kardinal Hohenhausen, zum deutschen Gesandten bei der Kurie ausgesendet gewesen war.

Nachdem der Angeklagte Ende April 1874 Paris verlassen hatte, hat er sich hier 2 bis 3 Wochen aufgehalten und die qu. Schriftstücke, anstatt sie im kaiserlichen Amte abzugeben, von hier mit nach Karlsruhe genommen, von wo er sie auf wiederholte Aufforderung erst Ende Juni zurückgeschickt hat.

Ueber die 2. Kategorie „Erlasse, welche der Angeklagte gefällig mitgenommen nach hiesiger Schrift“, sagt die Anklageschrift: „Daß diese Erlasse, deren Herausgabe der Angeklagte verweigert, indem sie amtliche Angelegenheiten, und zwar zum Theil politische Fragen von der allerhöchsten Wichtigkeit betreffen, bezw. dem Angeklagten für sein amtliches Verhalten Instruktionen enthalten, sich nicht bloß formal, sondern auch material als amtliche Schriftstücke kennzeichnen, welche dem Staate, bezw. in dessen Archiv, nicht aber dem Angeklagten gehören, liegt für Jedermann klar zu Tage; daß durch die in einzelnen von ihnen dem Angeklagten gemachten Vorhaltungen und ertheilten Rathsweisungen deren Charakter in keiner Weise alterirt wird, ist selbstverständlich.“

Endlich handelte es sich um „Erlasse und Berichte, über deren Verbleib der Angeklagte keine Auskunft geben zu können erklärte“, deren Bestimmung ihm aber ebenfalls zur Last gelegt wird. Hierüber führt die Anklageschrift:

Außer der Annahme, daß der Angeklagte die hier in Rede stehenden Schriftstücke, als amtlich nach sich mitgenommen habe, läßt sich nur die folgende drei Möglichkeiten überlegen:

1) Daß die Schriftstücke sich nach im Reichskanzlerarchiv befinden. Diese Möglichkeit wird durch das Ergebnis der, von dem kaiserlichen Amte vorgenommenen genauen Durchsicherung des Archivs ausgeschlossen. Von dem nicht zur Eintragung gelangten Schriftstücken ist nach der Angabe des Reichskanzlers keine Spur vorhanden, welche anzunehmen, daß sie überhaupt nicht zum Archiv gekommen sind.

2) Die Möglichkeit, daß ein Dritter die Schriftstücke nach sich genommen habe. Für dieses Verbrechen fehlt jede thatsächliche Anhalt. Das Archiv ist von dem Angeklagten und in seiner Abwesenheit von dem Grafen Weddichen stets unter Verhütung gehalten worden. Einen Theil der Papiere hatte der Angeklagte unter Privatverhütung. — Ueber seine Abreise, daß gewisse amtliche Erlasse in seiner Abwesenheit an den Grafen Weddichen gelangt seien, und daß er am 17. Januar 1874 (am Tage nach dem Tode seiner Tochter) demselben andere, der sogenannten Schriftstücke übergeben habe, hat sich der Graf v. Weddichen dahin ausgesprochen: Die betreffenden Erlasse habe er dem Angeklagten nach dessen Abreise zugleich mit den übrigen von demselben übergebenen amtlichen Schriftstücken, unter denen sich auch die von dem Angeklagten gefällig mitgenommenen Erlasse befanden, aufgehängt, und ebenso seien die Berichte, wenn, was ihm übrigens nicht wahrscheinlich ist, dem Angeklagten ihm solche übergeben, von ihm demselben wieder zurückgestellt worden.

3) Die Möglichkeit endlich, daß die Schriftstücke bei der Abreise des Angeklagten aus Versehen unter dessen Sachen gerathen seien. Hiergegen und zu sehr für die obige Annahme spricht folgendes: Die Abreise des Angeklagten von Paris verzögerte sich längere Zeit und erfolgte erst mehrere Wochen nach seiner Abreise. Für die Sicherung der amtlichen Schriftstücke von seiner Privatkorrespondenz muß ihm also Zeit genug. In Paris haben sich seine Briefschaften und hier von seinen Sachen diejenigen Listen und sonstigen Belegstücke, in denen man Spuren vermuten konnte, erfolglos durchsucht worden. Wollte er selbst trügerische Nachsuchungen anstellen, so hätte er seit Monaten hierzu Zeit und Mühe. Die fraglichen Schriftstücke betreffen nicht bloß meist Gegenstände von großer Wichtigkeit und von besonderem Interesse für den Angeklagten, sondern stehen zum Theil auch noch in der ganz besondern Verbindung miteinander, daß mit den Erlassen zugleich die bezüglichen Berichte verschwunden sind.

Für die Klärung der Motive und Umstände der Handlungswiese des Angeklagten, — für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben, — zur Rekonstruktion seiner Auffassung von seiner Stellung, — sowie für seine Charakteristik überhaupt, — sind die folgenden Thatsachen von Gewicht:

1) Bei seiner Verhaftung zu Cassanbaie gab er über den Verbleib der gefällig nach sich genommenen Schriftstücke Anfangs an, dieselben befinden sich im Auslande. Demnach erbot er sich für den Fall, daß er auf freiem Fuß gelassen würde, die Papiere binnen drei Tagen herbeizuschaffen, und erklärte sich zuletzt unter derselben Voraussetzung bereit, einen Beamten an den Aufnahmestort der Schriftstücke zu führen, wenn dieser über die Person derjenigen, zu dessen Verwahrung sich dieselben befinden, absolute Stillschweigen gelobe. Bei seinen späteren Behauptungen kam er auf die Erklärung, daß die Schriftstücke sich im Auslande befinden, zurück.

2) Der fraglichen Schriftstücke will er „zu seiner Vertheiligung“ gegen die seinen Ruf auf das Spiel setzenden schweren Anschuldigungen

des Reichskanzlers bedürfen. Mit der letzteren Bemerkung schließt er zugleich auf die unten erwähnten Vorgänge (cf. Nr. 3 und 4) abzugeben. Im Uebrigen verfährt er in der Anschuldigung den von dem Reichskanzler in seinen Erlassen wiederholt gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er, — in Bekennung seiner Stellung — eine dessen Intentionen und Instruktionen zuwiderlaufende Politik treibe. Für die Berechtigung dieses Vorwurfs spricht der Inhalt der vorliegenden Erlasse und Berichte.

Die bereits oben erwähnte Art und Weise, wie der Angeklagte sich nach seiner Verhaftung in den einseitigen Rathschlägen über seine Stellung zum kaiserlichen Amte ausdrückt, läßt einen Rückschluß auf seine Auffassung von seiner früheren Stellung zu dieser Behörde, resp. zu dem vorantwärtigen Leiter der Politik zu.

3) Am 21. September 1872 brachte das zu Brüssel erscheinende „Echo du Parlement“ folgende Mitteilung:

Der deutsche Botschafter in Paris, Graf Arnim, soll seine Demission gegeben haben, nachdem die Regierung die Frage gestellt ist, ob Graf Arnim sich nicht entschließen würde, die Botschafterposten in Paris ihm keine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten bieten zu lassen, die er durch die Pariser Gesellschaft beuge. Wenn die Demission angenommen würde, wird der Botschafterposten auf unbestimmte Zeit vacant bleiben. Es scheint, daß Fürst Bismarck geneigt ist, nur einen Kandidat in Paris zu belassen, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hätte.

Diese Mittheilung von Brüssel telegraphisch nach allen Richtungen hin verbreitete falsche Nachricht erregte in der europäischen Presse nicht geringes Aufsehen.

Der Angeklagte berichtete unter dem 1. Oktober 1872 hierüber dem kaiserlichen Amte amtlich. Der Eingang seines Berichtes lautet:

Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungsnachricht, daß ich meine Entlassung verlangt habe, wird jetzt von einem hiesigen Blatte der in Berlin wohlbekannt Herr v. Kahlborn verantwortlich gemacht. Derselbe soll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über meine Ansehenslosigkeit aus dem Hof v. Arnim und die dadurch verbundene Misspartie in die Welt gesetzt haben.

Wie dem auch sei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Versehen den Weg aus irgend einem Briefkasten nach Brüssel gefunden haben, sind der Anlaß zu irgend einer unangehörigen Aufregung geworden.

Als Anfangs April 1874 in der Wiener „Presse“ die bekannten diplomatischen Gerüchte, — enthalten mehrere Briefe und ein Memorandum des Angeklagten über das Konzil, erschienen, welche auf ihn als den Autor der Veröffentlichung hinwiesen, wurde im kaiserlichen Amte der Verdacht laut, daß auch jene Notiz im „Echo du Parlement“ von ihm herrühre. Dieser Verdacht fand in einem von dem Grafen v. Weddichen auf Ersuchen hierher unter dem 13. Mai 1874 erhaltene Berichte, sowie in einer demselben beigefügten Aufzählung des Dr. v. Arnim seine volle Befähigung. Hieraus hätte letzterer am 20. September 1872 von dem damals auf Urlaub abwesenden Angeklagten durch Vermittlung der Botschaftskanzlei ein Billet mit der Anweisung erhalten, der demselben beigefügten Notiz die größtmögliche Verbreitung zu verschaffen. In Folge dieser Anweisung war v. Arnim nach Brüssel gereist und hatte dort die Veröffentlichung der Notiz in dem ihm mitgetheilten Wortlaut erwirkt.

Vom kaiserlichen Amte mündlich Erlasses vom 28. Mai 1874 zur verantwortlichen Erklärung hierüber auf, gab der Angeklagte in einem Schreiben d. d. Karlsruhe, 20. Juni 1874 die Darstellung des Vorganges durch den Grafen Weddichen und v. Arnim im Wesentlichen als richtig an, monierte jedoch die Ausrückweise des Erlasses, daß die Notiz dem v. Arnim von der kaiserl. Botschaft zugegangen sei; denn nicht er, der damals demselben Angeklagte, sondern der Graf Weddichen habe an der Spitze der Botschaft gestanden, — hob ferner hervor, daß die von ihm dem v. Arnim zur Veröffentlichung mitgetheilte Notiz von ihm nicht unterzeichnet gewesen sei und einen etwas abweichenden Wortlaut gehabt, und daß er dem v. Arnim die Notiz nach Brüssel nicht aufgetragen habe, — bemerkte sodann, daß er durch die Notiz in Paris „unten geworfen“ habe hervorbringen wollen, und machte endlich geltend, daß der Reichskanzler keine Auffassung getheilt, auch die Notiz nicht gebilligt habe, — was jedoch nicht der Fall ist, — und daß er bei Abfassung seines Berichtes an das kaiserliche Amt vom 1. Oktober 1872 geäußert habe, dasselbe sei von dem v. Arnim unterzeichnet.

Die letztere Behauptung ist an sich der Fassung des oben mitgetheilten Berichtes geradezu ungenügend.

4) Das Wiener Blatt „Die Presse“ Nr. 91 vom 2. April 1874 brachte, wie bekannt und bereits oben erwähnt ist, unter der Überschrift:

„Diplomatische Enthüllungen, Florenz, 27. März“

einen Artikel, welcher verschiedene im Jahre 1870 von dem Angeklagten, damaligen Gesandten bei der Kurie, an hervorragende katholische Theologen (man nannte den Stifterprobst Dr. Dollinger und Bischof Hefele) gerichtete Schreiben, sowie ein Memorandum veröffentlichte. Die Schriftstücke bezogen sich auf die Politik, welche die deutsche Regierung dem vatikanischen Konzil gegenüber befolge, oder vielmehr nach Ansicht des Verfassers befolgen sollte. Die Veröffentlichung der Schriftstücke erregte wegen der amtlichen Stellung des Verfassers das allgemeinste Aufsehen.

Aus der dem zweiten Briefe unter beigefügter Anmerkung:

„An den Bischof von ... gerichtet. Derselbe gab sein Ehrenwort, daß er abhandeln, aber sich nicht unterwerfen wolle.“

ergab sich sofort, daß der Notiz die Publikation nicht veranlaßt habe. Mit Bezug hierauf schrieb der Angeklagte in einem an den Staatssekretär v. Bismarck gerichteten Briefe d. d. Paris, 11. April 1874, wörtlich:

„3) der Wiener Pr. Nr. 91 hat Korrespondenzen von mir veröffentlicht worden. Ich habe dazu nur zu bemerken, daß ich den zu jenen Brief, welcher das Memorandum begleitet, weder für ap. typ. noch für authentisch erklären kann. Aber ich weiß mit der größten Bestimmtheit

hört, daß er nicht an den Bischof Hefele gerichtet war. Denn ich enthalte mich, daß ich dem Bischof das Memorandum persönlich in seiner Wohnung im Quirinal mitgetheilt habe. Wenigstens glaube ich nicht dessen zu erinnern. Auch ist es nicht genau, daß mir dieser oder ein anderer Bischof sein Ehrenwort gegeben habe, sich nie unterwerfen zu wollen. Versprochen haben es Viele — sich selbst und Andern, Aber von „Ehrenwort“ ist mir nichts bekannt. Ich möchte nicht gern direkt mit der „Presse“ in Korrespondenz treten. Aber es wäre mir sehr erwünscht, wenn Hefele durch ein Communiqué in öffentlichen Zeitungen reinzuwaschen würde, soweit es sich um Ehrenwortbruch und Empfang jenes Billes handelt.“

Hatte der Angeklagte selbst die Veröffentlichung veranlaßt, so hätte er sich den durch jene Anmerkung begangenen Fehler wieder gut zu machen. Auf sein Ansuchen wurde nicht eingegangen, er vielmehr nachdem inzwischen in der Augsburger Allg. Ztg. vom 25. April 1874 sein bekannter Brief an Dr. Dollinger veröffentlicht worden war, auf Allerhöchsten Befehl durch Erlaß des Staatssekretärs v. Bismarck vom 5. Mai 1874 — unter Hinweis auf die Bedeutung des Amtes — zur amtlichen und schriftlichen Klärung über folgende Punkte aufgefordert:

- 1) ob die Veröffentlichung in der Wiener „Presse“ direkt oder indirekt von ihm ausgegangen oder durch Mittheilung der betreffenden Personen an Dritte herbeigeführt sei, — event. ob er davon, daß eine solche Veröffentlichung beabsichtigt sei, vorher Kenntniß gehabt habe, sowie ferner, wer die Adressaten jener Briefe seien;
- 2) ob er den in der „Allg. Allg. Ztg.“ publizierten Brief geschrieben und seine Veröffentlichung veranlaßt habe.

Unter dem 7. Mai 1874 erwiederte er, daß er sich ad Punkt 2 an der Autorschaft dieses Briefes erkenne. Ueber den ersten Punkt ließ er sich nicht aus, ebensowenig über die Veröffentlichung des Briefes sub 2. Durch Erlaß vom 10. Mai 1874 zur Klärung über diese Punkte nochmals aufgefordert, schrieb er am nächsten Tage, daß die Erleichterung des Erlasses Korrespondenzen mit Personen voraussetze, die nicht in Berlin, zum Theil nicht einmal in Deutschland wohnen, und ließ sich in einem weiteren Schreiben vom 14. Mai 1874, in dem er angab, daß Dr. v. Dollinger zur Publikation des Briefes sub 2 ermächtigt zu haben, ad punct. 1 wörtlich dahin aus:

„Für die in der „Presse“ veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkte verantwortlich. — Ich kann darüber auch keine Aufklärungen von Andern erlangen. ... Die Adressaten der beiden veröffentlichten Briefe kann ich nicht bezeichnen. Aber ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß ich an den Hrn. Bischof von Rottenburg nie geschrieben habe.“

Zugleich fügte er die Abschrift eines Briefes des Herausgebers der „Presse“ bei, worin sich dieser gegen die Zusammenfügung, den Einsender der qu. Schriftstücke zu nennen, verwahrt und zugleich erklärt, daß der Herausgeber des Blattes sich weder auf den Angeklagten berufen, noch, so viel bekannt, jemals in irgend einer Beziehung zu ihm gehalten habe.

Abgesehen von der großen inneren Unwahrscheinlichkeit, daß die Veröffentlichung der qu. Schriftstücke ohne Zutun oder Wissen des Angeklagten erfolgt sein sollte, sprechen gegen die Wahrheit der von ihm abgegebenen amtlichen Erklärung folgende Thatsachen:

Der Redakteur der Wiener „Presse“ ist Dr. Lanzer. Dr. Lanzer ist ein in Paris lebender deutscher Literat. Unter den bei dem Angeklagten in Cassanbaie in Beschlag genommenen Papieren befindet sich eine eigenhändige Notiz von ihm, dahin lautend:

Paris, 22. Mai. Heute bei Landeb., der mit einem Bericht von Lanzer (Presse) mittheilte, ungefähr folgenden Inhalts,

Wien, 19.

„Lieber Freund! Heute war ein Danton (Name unleserlich) bei mir, um mich gegen Einwirkung einer „Kantion“, deren Höhe ich bestimmen sollte, zu veranlassen, den Einsender der Enthüllungen zu nennen. Es scheint also, daß man keine Mittel kennt. Meine Florentiner Reise kommt mir jetzt vorzüglich zu passen. Ihr Lanzer.“

„v. Arnim ist ich auf der Straße. Er ist, wie ich von Landberg wusste, auf der Botschaft protokollosisch benommen worden. Nach v. Arnim's Mitteilung, der mir von seinem Verbleib nichts sagte ... dürfte das Verbleib mehr die Festhaltung des Verbleibenden in Hinsicht auf die Enthüllungen, als die damalige Instruktion des „Echo d. p.“ zum Gegenstande gehabt haben.“

In dem ebenort in Beschlag genommenen Kopirouge des Angeklagten befindet sich ein Brief von ihm an Dr. Landberg, d. d. Karlsruhe, 7. Juni, in welchem es — nach Konstatierung einer unvorsichtlichen Auffassung Seitens des Letzteren — heißt:

„Ich hatte Ihren Gedanken, der etwa so sich resumirte: „Point de sacrifice et point de chantage.“

reproduziert mit einem melancholisch-leidlichen Seitenblick auf die mühselige Sitzung, welche man R. Fonds nennt.“

Sie haben verstanden, daß ich Ihnen wohlüberlegten, legitimen, honoreten, bescheidenen, unabweislichen, beschämend distinkten Anspruch auf Entschädigung von auf meinen Wunsch gemachten Auslagen als einem exorbitanten überlassenden — Anspruch habe begehren wollen, der nur von Jemand befriedigt werden konnte, der über den R. Fonds disponirte. Zum Unglück habe ich, wenn ich nicht irre, gesagt: — Jetzt kann ich mit dem R. nicht konkurriren, — und Sie haben gelesen: Ich kann ich das „Billet“ nicht übergeben, weil ich den R. nicht habe; während ich nur sagte: Jetzt kann ich für eine Verbesserung des deutschen Zeitungswesens nicht so viel thun, wie ich wohl möchte. Und schließlich haben Sie vermuthlich meine Neuerung: „Das Billet wird Ihnen von einem anderen Orte zugehen“, so verstanden, als wolle ich es Ihnen demoralisierend von einem anderen Orte schicken, während ich nur sagen wollte: Ich muß Jemand, der nicht hier, sondern im Schwabebad ist, den Auftrag geben, Ihnen das Fragliche oder vielmehr Anfragliche im Couvert ohne Begleitbrief zu schicken. Ecco! mir scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden ...“

*) Zu beachten etwa: „Umsonst ist der Tod.“

Zum Schluß spricht der Angeklagte dem Dr. Landberg noch seinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank aus. — Demnach muß das sogenannte „Wille“ an Landberg gelangt und Lauser bestritten worden sein; denn unter den falschen Papieren des Angeklagten findet sich ein von Lauser an Landberg gerichteter, von letzterem dem Angeklagten — anscheinend als Diktation — übergebener Brief, dahin lautend: Wien, 11. Juni 1874.

„Lieber Freund!

Besten Dank für Brief und Souvenir. Rechnen Sie nicht auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen. . . Es versteht sich von selbst, daß ich meines Freundes Ruf überall folgen werde. Dabei werde ich mich Ihrer Empfehlung keine Uebere zu machen. Gekannt war Bucher bei mir, um mich wegen der Besetzungsgeschichte zu fragen. Denken Sie vielleicht einmal gelegentlich daran, den Vorbezug für mich zu befehlen. Nochmals besten Dank und Gruß.

Ihr Lauser.“

In dem Urtheilungsschreiben an den Angeklagten theilt Landberg diesem mit, daß der von Lauser genannte Bucher kein Bruder des Geheimen Legationsrats und selbst Schriftsteller sei, und fährt dann fort: „L. (Lauser) nach Karlsruhe kommen zu lassen, lohnt sich nicht mehr, er will mit seiner Beschriftung vielmehr sagen, daß er auch einem Kufe nach einem Wiener Hotel bereitwillig folgen wolle. Wenn ich gestern nach Berlin abgegangen, man wird durch ihn einen Druck auf mich zu üben suchen; selbstverständlich ohne Erfolg.“

Landberg hat sein Zeugnis über diese Angelegenheit verweigert, ebenso Lauser.

Wie bereits erwähnt, gab der Angeklagte die Seiten des Auswärtigen Amtes — unter Hinweis auf seinen Dienstreis — von ihm erforderte Erklärung über die Veröffentlichungen der Wiener „Presse“ erst nach wiederholter Aufforderung an. In einem unter den falschten Skripturen befindlichen Briefe eines Verwandten an ihn vom 10. Mai 1874 findet sich mit Bezug auf ein Schreiben von ihm die Bemerkung: daß seine Weigerung, seine Antworten auf ein gewisses ministerielles Aufschreiben auf den Dienstreis zu nehmen, da er wie der Angeklagte im Prozesse stehe, etwas subtil sei.

Der Entwurf des veröffentlichten Promemoria befindet sich unter den hier in Beschlag genommenen Skripturen des Angeklagten.

5) Unter den zuletzt erwähnten Papieren fand sich ferner der Entwurf eines Zeitungsaufsatzes mit der von der Hand des Angeklagten herrührenden Bemerkung, daß derselbe für die „Königliche Zeitung“ bestimmt sei. Der Aufsatz findet sich denn auch in der That in dieser Zeitung, und zwar in der Nummer vom 29. März 1872. Der die Klümmungsfrage behandelnde Artikel ist rein politisch und gründet sich auf die Kenntniss von Verhältnissen, wie solche der Angeklagte nur vermöge seiner amtlichen Stellung erlangen konnte.

Daß der Angeklagte zu einer derartigen Verwerthung dieser Kenntniss ohne Autorisation des Auswärtigen Amtes nicht befugt war, erscheint als selbstverständlich.

6) Inhaltlich eines Briefes von Franz Waller d. d. Marienbad, 15. Juni 1874, an den Angeklagten hat dieser auch zu der Wiener „Neuen Freien Presse“ Beziehungen gesucht. Es wird darin einer von dem Schreiber im Auftrage des Angeklagten mit dem Dr. C. (Redakteur des Blattes) genommenen Rücksprache erwähnt, bei welcher der Dr. C. hervorgehoben habe, daß das einflussreiche Journal in seiner letzten Ausgabe contra B. ganz und voll auf der Seite des Angeklagten gestanden habe. Zugleich werden die Modalitäten einer Zusammenkunft des Dr. C. damals noch in Karlsbad aufgestellten Angeklagten mit dem Dr. C. erwähnt. — Ein weiterer Brief des oben erwähnten Dr. Landberg an den Angeklagten ergibt, daß der Letztere mit der Idee umgegangen ist, ein hiesiges großes Lokalblatt zu erwerben. Bei Besprechung dieses Planes mit Landberg die persönliche Beihilfung des Angeklagten durch Inspiration, inhaltliche Aufklärung, und mit der eigenen Feder als eine selbstverständliche Voraussetzung hin.

Die hier in Rede stehenden amtlichen Schriftstücke würden für die Abfassung von Promemoria, resp. für Zeitungsaufsätze eine reiche Aushilfe geliefert haben. Als beweiskräftige Originale waren sie besonders werthvoll für den Angeklagten — nicht zu seiner Vertheidigung — sondern zu ercenten Angriffen auf die bezügliche Politik des Deutschen Reiches.“

Badische Chronik.

d. Karlsruhe, 10. Dez. Den vierten der wissenschaftlichen Vorträge im Museumssaal hielt Dr. Professor Dr. David Müller: „Ein Kottentritt im alten Reich.“ Mit dem Tode Heinrichs II. (1024)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 10. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezember 61 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 190 R. M. Roggen per Dez. 53 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 150 R. M. Rüböl per Dezember 18 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 57. — R. M. Spiritus per Dezember 18 R. M. 22 Sgr., per April-Mai 58. — R. M. Hafer per Dezember 62 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 175 R. M.

Weslau, 9. Dez. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Dezbr. 18 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 57. — R. M. Weizen per April-Mai 185. Roggen per Dezember 52, per April-Mai 150 R. M. Rüböl per Dezember 17 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 56 R. M., per Juni-Juli 57 R. M. Zuckersaft.

Stettin, 9. Dez. Getreidemarkt. Weizen per Dezbr. 62, per April-Mai 190 $\frac{1}{2}$ R. M. Roggen per Dezbr. 50 $\frac{1}{4}$, per April-Mai 148 $\frac{1}{2}$ R. M., per Juni-Juli 147 R. M. Rüböl 10 $\frac{1}{2}$ Kilogr. per Dezbr. 17 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 55 $\frac{1}{2}$ R. M. Spiritus loco 18 $\frac{1}{2}$, per Dezbr. 18 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 58 R. M. 20 Pf., per Juni-Juli 58 R. M. 30 Pf.

Wien, 10. Dez. (Schlußbericht.) Weizen aller, effekt. hiesiger 6 Ekt. 25 Sgr., effekt. fremder 6 Ekt. 15 Sgr., per März 19 R. M. 25 Pf., per Mai 19 R. M. 15 Pf. Roggen milder, effekt. hiesiger 6 Ekt. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., per März 15 R. M. 35 Pf., per Mai 15 R. M. 10 Pf. Rüböl feil, effektiv 9 Ekt. 24 Sgr., per Mai 31 R. M. 30 Pf. Hafer effektiv 6 Ekt. 20 Sgr., per März 18 R. M. 40 Pf., per Mai 18 R. M. 25 Pf.

Damburg, 10. Dez. (Schlußbericht.) Weizen Dezbr. Januar 185 S., per Jan.-Febr. 187 S., per April-Mai 191 $\frac{1}{2}$ S. Roggen per Dezbr. Jan. 162 S., per Jan.-Febr. 160 S., per April-Mai 163 S.

Mainz, 8. Dez. Weizen ruhig, per März 19.75 (R. M.), per Mai 19.80 (R. M.). Roggen ruhig, per März 16.10 (R. M.), per Mai 16. — (R. M.). Hafer ruhig, per März 18.80 (R. M.), per Mai 18.80 (R. M.). Rüböl unterm., per Mai 31.00. Hafer per April 29.40.

CL. Paris, 9. Dez. Die gestern in Folge des Artikels der „Globe“ (Ausgang aus einem Bericht über die Finanzlage, welchen der Finanzminister Mathieu-Bobert nächstens einreichen soll und dem-

zufolge das Budget für das Jahr 1874 auf 65, dasjenige für 1875 auf nahezu 100 Millionen zu erhöhen) ausgebrochene Panik hielt nicht an. Schon Abends auf dem Boulevard war man wieder etwas ruhiger und das Quartier hatte heute die bessere Tendenz des marché libre. Die Haufe-Spekulation, die offenbar großes Interesse hat, sich „laur Käufer“ zu entdecken, sah die gefrigen hiesigen Realisationen vielleicht nicht ungern. Dagegen effiziente 68.07, um mit 82 Cmt. Reprise zu 99.27 und Comptant 99.20 mit 30 Cmt. höher zu fallen; 3p 01, ebenfalls in R. pise, 62.70. Was überdies h. j. betrug, dem Markt einen besseren Ton zu geben, das war die etwas schwere Haltung der Reichsbank, wo Württemberg zu 44.95 und 45 und Spanien zu 18 $\frac{1}{2}$ notirt wurde. Die Reprise auf Italien erklärt sich dadurch, daß von da, welches fast Barfuß ist, viel zurückzuführen, wahrscheinlich um vor den Währungsfragen Equilibri zu haben. Italien kommt den Kurs von 68 Fr. nicht erreichen, schließen aber doch besser zu 67.90. Offert. Staatsbahn 696.25, Lombarden 291.25, Kreditaktien ohne Umfatz.

Paris, 10. Dez. Rüböl per Dezbr. —, per Januar-April —, per Mai-Juni —. Wehl 8 Markten, per Dezbr. 53.50, per Januar-April 58.75, per März-Juni 54.50. Weizen per Dezbr. 25.25, per Jan.-April 25.50. Spiritus per Dezbr. 53.75. Acker, 88° diapomble 53.25.

Amsterdam, 10. Dez. Weizen loco aeskästet, per März 270, per Mai 275. Roggen loco ruhig, per März 189, per Mai 184. Rüböl loco 32 $\frac{1}{2}$, per August 33 $\frac{1}{2}$, per Herbst 35 $\frac{1}{2}$. Hafer loco —, per Herbst 355, per Herbst 367.

Antwerpen, 10. Dez. (H. fl. Sta.) Raff. Petroleum feil, blank diep. 27 bez. u. Br., per Dezember 26 $\frac{1}{2}$, bez. u. Br., Januar 26 $\frac{1}{2}$, bez. 26 $\frac{1}{2}$ S., Februar 26 Br. Jan.-April 26 $\frac{1}{2}$ Br. Amerikanisches Schmalz weichend, Marke Bisco oder pon. fl. 40 $\frac{1}{2}$. Amerikan. Speck matt. lang die pon. fl. 126. Sport diep. 140. — Woll Umfatz 72 S. La Plata. — Kurz Rüböl 367.

London, 9. Dez. [City Bericht.] Telegraphische Nachrichten aus Lima, die zwar einander über den Umfang der Revolution widersprechen, sind doch einig, daß man es mit einer solchen in Peru zu thun hat.

Die Nachrichten von der bedingungslosen Auerwerfung Mitres befähigen sich und es ist endlich zu hoffen, daß in der Argentinischen Republik der Friede wieder hergestellt ist.

Diskontmarkt still. Obwohl Geld auf offenem Markt knapper ist, ist doch die Nachfrage so gering, daß gutes Papier gerne zu 5 $\frac{1}{2}$ Proc. disponirt wird.

nicht so fortzusetzen kann, sondern zu modifiziren sein wird. Wenigstens wird man dahin kommen, vorzuschreiben, daß jeder, der sich an einem Orte außerhalb seines Heimathortes auf unbestimmte längere oder längere Dauer aufhalten oder sich dorthin niederlassen will, über seine Herkunft und sonstigen persönlichen Verhältnisse anzuweisen muß; einen solchen Ausweis wird die Ausnahmskommune um so mehr verlangen können, als der Ausweis durch die bloße Thatfache des Aufenthalts in derselben gewisse Rechte erwirkt, die Gemeinde aber ohne solchen Ausweis gar nicht in der Lage ist, von dem ihr in bestimmten Fällen zustehenden Rechte der Ausnahmskommune, bezw. Niederlassungsvereinsung Gebrauch machen zu können. Unseres Wissens machen einzelne Orts-Polizeibehörden des Landes schon jetzt die Ertheilung des Ausnahmsausweises von der Hinterlegung unverfälschter Legitimationspapiere abhängig; ob sie sich hiesel auf eine gesetzliche Vorchrift stützen können, ist hiesel zu bezweifeln. Auch die gewöhnlichste Durchsührung der Vorchrift der polizeilichen An- und Abmeldung durch die Hausbesitzer und Wohnungsbesitzer vermag, wie eine ganz zuverlässige Grundlage für die Fremdenpolizei zu bilden, weil diese An- und Abmeldungen lediglich auf den theils abfälligen, theils unabfälligen falsch gemachten Angaben des Auszumeldenden beruhen, eine Garantie für die Richtigkeit dieser Angaben aber nicht verlangt werden kann, so lange nicht der Fremde verdächtig ist oder seine Angaben der Polizeibehörde zu Bedenken Anlaß geben. Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn in der angeführten Weise eine Kontrolle und Ueberwachung ermöglicht würde.

Vom Bodensee, 8. Dez. Wie wir erfahren, sind die Arbeiten auf der Bahndrücke Pfullendorf Aleshausen nunmehr so weit vorangeschritten, daß jene Linie ohne Zweifel mit dem Beginne des Sommerdienstes l. J. wird dem allgemeinen Verkehr übergeben werden können. Andererseits verläutet mit wachsender Bestimmtheit, daß man die von Schwabenreute nach Gattingen zu erbauende Eisenbahn im nächsten Frühjahr, und wahrscheinlich schon im Monat März, in Angriff zu nehmen gedenkt. — In den letzten Tagen haben mehrere Käufer von Hofgütern durch Kapitalisten des Saarkreises statgefunden, mit der Absicht, dieselben früher oder später parzellenweise zu veräußern. Ein solches Gut ist beispielsweise in Secklingen (Amis Ueberlingen) durch die H. H. Gebrüder der Rosenthal zum Preise von 29,000 fl. angekauft worden und theilweise wieder in andere Hände übergegangen. Das große — auf hundertjährigen Dauer, zwischen Maßpflanzern und Secklingen gelegene — Hofgut Reumühle, womit eine Maßmühle und Wirtschaftsgerechtigkeiten verbunden sind, wurde von einem andern Geschäftsmann wie wir hören von dem H. H. Reier, einfl. u. Comp., zum Preise von 60,000 fl. ganz käuflich angekauft. Der bisherige Besitzer soll seiner Zeit 72,000 fl. dafür bezahlt haben.

Wermischte Nachrichten.

Saarbrücken St. Johann, 8. Dez. Vorigen Sonntag hat die altkatholische Gemeinde an der Saar in einer Generalversammlung die von dem hiesigen Vorstand und dem Landrathe v. Seltens entworfene Gestaltungspläne einer eigenen Pfarrei genehmigt und wird erstere demnach der vorgeschriebenen Anzahl Mitglieder zur Genehmigung zugehen. Gleich wie in Bonn und Köln sind namentlich also die Verhältnisse der Pfarrei, welche in unserer Gegend zum Abhülfe gelangt und die neue altkatholische Pfarrei an der Saar wird, wie jene beiden erwählten am gründerlichen Repräsentanten, hiesig ebenfalls zum Repräsentationspunkt für die freikirchlichen Katholiken hiesiger Gegend, ein dort germanischer Gottes- und Aht. christlichem Sinne werden. — Am Uebernahme der Direktion der an der Saar und beiden konfessionellen Schulen neugegründeten Konfessionell gemischten Volksschule in St. Johann haben sich nicht weniger als 80 Bewerber gemeldet, darunter einer aus Konstantinopel und einer aus Oporto. — Der großen Hüttenwerke des Saargebietes wird neuerdings eine erhebliche Aufwärtsentwicklung der Regierung geseht. Nachdem bereits die Düllinger und Saarbacher Hüttenwerke rambaste Aufträge zu Lieferung von Eisenplatten und Balken für die neu zu erbauenden Panzerwerke der deutschen Kriegsmarine erhalten haben, theilt jetzt die „St. Joh. Z.“ mit, daß die Halberger Hütte mit Auftrags eines Seiten des Reichsministers ihr erhaltenen Auftrags beschäftigt ist. Unter Aufsicht eines hiesigen Werkleiters und eines Oberfeuerwehlers, sowie unter Beistand zweier Soldaten werden hiesel nämlich 40,000 Stück Granaten und Schrapnell (neuester Konstruktion) angefertigt. Gewarnt wird hiesel selbstverständlich nur die fertigen Granaten der Geschosse, während der Weimantel und die Füllung in König. Eisenfabriken hergestellt werden.

Fondsbriefe still und unvarianter. London, 10. Dez. Consols 92, Amerik. 102 $\frac{1}{2}$. Schwimmende Devisenabgaben: anwesenden —, zum Verkauf angeboten 6 Cagor. Rendit loco 24 fl. 9 s.

Siberpool, 10. Dez. Baumwollmarkt. Um 12 $\frac{1}{2}$ O. S., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Arabien Up-land 7 $\frac{1}{2}$; Arabien Orleans 7 $\frac{1}{2}$; Arabien Mobile 7 $\frac{1}{2}$; Arabien Egyptian 6 $\frac{1}{2}$; Fair Egyptian 8 $\frac{1}{2}$; Fair Perseus 7 $\frac{1}{2}$; Fair Bahia 7 $\frac{1}{2}$; Fair Raccio 8; Fair Maranhao 8 $\frac{1}{2}$; Fair Sumatra 6 $\frac{1}{2}$; Fair Bokoerah 5; Fair Domra 5 $\frac{1}{2}$; Fair Broad 5; Fair Ende 4 $\frac{1}{2}$; Fair Madras 4 $\frac{1}{2}$; Fair Bengal 4 $\frac{1}{2}$; Fair Tinnisville 5 $\frac{1}{2}$; Fair Rio 7 $\frac{1}{2}$; Arab. Fair Doll. 4 $\frac{1}{2}$; Arab. Doll. 3 $\frac{1}{2}$; Good middl. Doll. 4. Good Fair Domra 5 $\frac{1}{2}$.

Reggio 120 Fr. Good vom Jahre 1870. Auktion am 1. Dezember 1874. Auszahlung am 1. März 1875. Hauptpreis: Nr. 72066 à 25000 Fr. Nr. 75851 89508 à 500 Fr. Nr. 2562 107059 à 400 Fr. Nr. 35903 57924 63932 à 250 Fr.

Bremen, 2. Dez. Das Post-Dampfschiff des Nordb. Lloyd „Leipzig“, Kapitän R. Hoffmann, hat heute die sechste diesjährige Reise via Southampton nach Baltimore mit Ladung und Passagieren angetreten.

Bremen, 5. Dez. Das Post-Dampfschiff des Nordb. Lloyd „Nadar“, Kapitän J. C. Meber, ist heute via Southampton nach New-York mit Ladung und Passagieren in See gegangen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

10. Dez.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Stimm.	Witterung.
7 Uhr	742.2	+ 1.6	90	SEB.	bedeckt	
12 Uhr	743.8	+ 3.6	71	SEB.		
19 Uhr	745.7	+ 1.8	85		5. bed.	

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretschmar in Karlsruhe.

RUDOLF MOSSE,
 offizieller Agent
 sämtlicher
 Zeitungen des In- u. Auslandes,
 Frankfurt a. M.,
 besorgt Anzeigen aller Art in die
 für jeden Zweck passenden Zeitungen
 und berechnet nur die Original-Preise
 der Zeitungs-Expeditionen, da er von
 diesen die Provision bezieht.
 Insbesondere wird das „**Berliner
 Tageblatt**“, welches bei einer
 Auflage von 29,500 Exemplaren,
 nächst der **Östlichen** die gelesenste
 Zeitung Deutschlands geworden ist,
 als für alle Zwecke geeignet, bestens
 empfohlen. R. 736. 8.
 Vertreter für Karlsruhe
 Gustav Fromme.

Hausversteigerung.

Am
 Donnerstag den 24. December 1. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,
 lassen die Erben der Vertheilung, ledig
 und volljährig, der Erbteilung
 wegen nachstehend beschriebene Versteigerung
 wegen geschiedener Nachgelassener auf dem
 Rathhause dahier einer vollständigen Ver-
 steigerung zum Kaufe aussetzen:
 Platz 9, G. Nr. 427.
 3 Nr. 21 Peter = 35, 7 Ruthen Hofraute,
 worauf

ein dreistöckiges, von Stein und Holz
 erbautes Wohnhaus, Lichtenthaler-
 straße Nr. 8, angrenzend einerseits
 an die Straße, andererseits Franz
 Hof, vorne die Straße, hinten
 an die Straße. Dasselbe enthält im
 unteren Stock 3 Stubenlokale nebst
 2 anstößigen Zimmern und Küche;
 darunter ein großer, geräumiger Bal-
 kon; im zweiten und dritten
 Stock je 1 Salon mit Balco, 5 Zimmer
 und Küche; im Dachboden 7 Zimmer
 und über den beiden großen
 Speisekammern. Ferner ein Hin-
 tergebäude, enthaltend im unteren Stock
 2 Zimmer, Küche, Kellern u. Wasch-
 küche; im zweiten Stock 3 Zimmer
 und Küche, nebst Speisekammer und
 einem Jag. Bleichhof zum Wasche-
 trocknen. Zwischen den beiden Ge-
 bäuden liegt ein großer Hofraum.

Angeschlagen zu . . . 42,000 fl.
 Zweihundertvierzig Tausend Gulden
 hierzu werden die Liebhaber eingeladen.
 Dabei wird bemerkt, daß das Haus in
 besser Lage der Stadt liegt und sich für jedes
 Geschäft eignet.
 Die Bedingungen können imwieweil bei
 dem Unterzeichneten eingesehen werden.
 Baden, den 2. December 1874.
 Waisengericht.
 Franz Kab.

Rangholz Verkauf.

N. 315. 2. Die fürstlich Fürstentümliche
 Forstlei Donauwörthener verkauft im
 Sammlingswege 2502 Nadelholzämme
 und Klöße mit 3802 Kubikmeter Massen-
 gehalt.
 Die Angebote sind längstens bis
 Donnerstag den 17. December 1874,
 Vormittags 11 Uhr,
 verschlossen und mit der Aufschrift „Ange-
 bot auf Rangholz“ bei der Forstlei einzu-
 reichen, welche auf Anfrage nähere Aus-
 kunft ertheilt. Zahlungsfrist bis 1. Juli
 1875.
 Sämtliche Holzger liegen auf Lager-
 plätzen an Straßen oder guten Wegen.

**R. 379. 1. Pflittersdorf.
 Bau- und Mugholzver-
 steigerung betr.**

Die Gemeinde Pflittersdorf läßt am
 Mittwoch den 16. December d. J.
 nachstehende Holzsorten in Schlag 15 öffent-
 lich versteigern:
 90 Eichenämme, darunter welche sich
 zu Hölzern eignen,
 3 Buchen,
 1 Kirschbaum.
 Die Zusammenkunft ist Morgens 10 Uhr
 beim Rathhause dahier, von wo man sich
 auf den Platz begeben wird.
 Pflittersdorf, den 8. December 1874.
 Das Bürgermeisterramt.
 Fröh.

**R. 358. 2. Grünewörth, Amt
 Wertheim.
 Erdarbeiten-Verstei-
 gerung.**

Donnerstag den 17. December 1874,
 Nachmittags 1 Uhr, werden auf dem Rath-
 hause dahier die Arbeiten zur Herstellung
 eines neuen Höhweges, al. Herstellung des
 Straßenkörpers, der Böden, des Straßen-
 fundaments und der Belagterung, im Be-
 trag von circa 4000 fl., öffentlich versteigert.
 Die Bedingungen können auf dem Rath-
 hause eingesehen werden. Auswärtige Stei-
 gerer müssen mit legalen Vermögenszeug-
 nissen versehen sein.
 Grünewörth, den 7. December 1874.
 Der Bürgermeister
 Rolpert. Besig.

**Deutscher Reichs-Anzeiger
 und
 Königlich Preussischer Staats-Anzeiger.
 Berlin.**

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publi-
 kations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königs-
 lich Preussischen Staates zu dienen.
 In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und
 Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.
 Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der be-
 deutendsten tatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Reserats
 über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und Preussischen Land-
 tages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische
 Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courzetteln der Berliner
 Börse u.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und
 preussische Geschichte, Landes- und Staatskunde u.
 Das **Central-Handelsregister** für das Deutsche Reich, welches in
 der Regel täglich als besonderes Beiblatt zum D. R. und K. P. St.-A.
 erscheint, ist zu Bekanntmachungen aller Eintragungen u. in den Han-
 delsregistern des Deutschen Reichs bestimmt und hat den Zweck, dem
 Handels- und Gewerbestand sowie dem theilhabenden Publikum Gelegen-
 heit zu bieten, sich über die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Firmen
 leichter zu informieren, als dies durch Zusammenlesen der Bekannt-
 machungen aus einer großen Zahl von Lokalblättern geschehen kann.
 Zwemäufig geordnete vierteljährliche Uebersichten über den Inhalt,
 demnächst erscheinen, werden den praktischen Nutzen des Central-Handels-
 registers erhöhen. Das Central-Handelsregister kann auch durch beson-
 deres Abonnement zum Preise von 15 Sgr. vierteljährlich durch die
 Post und durch den Buchhandel bezogen werden.

Mit dem Deutschen Reichs-Anzeiger erscheint, in der Regel am 15.
 jeden Monats, das „**Post-Blatt**“. Dasselbe bringt Nachrichten von
 allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post. Die Inertions-
 gebühren für den mit demselben verbundenen Verkehrs-Anzeiger betragen
 pro Aegspaltene Petit-Zeile 3 Sgr. Die Auflage des Postblattes be-
 trägt über 10,000 Exemplare.
 Der Abonnementspreis des Deutschen Reichs- und Preuss.
 Staats-Anzeigers beträgt pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., der Inser-
 tionspreis einer Druckzeile 3 Sgr.
 Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, für Berlin auch die
 Expedition Wilhelmstraße Nr. 32.

Die **Allgemeine Verloofungs-Tabelle** des Deutschen Reichs-
 und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers, welche in Folge amtlicher
 Veranlassung der Königlich Preussischen Haupt-Bank herausgegeben wird,
 und die Ziehungs- und Restantenlisten sämtlicher an der Berliner Börse
 gangbaren Staats-, Kommunal-, Eisenbahn-, Bank- und Industrie-
 Papiere enthält, erscheint wöchentlich einmal zu dem vierteljährlichen
 Abonnementspreise von 15 Sgr.
 Die „**Deutschen Monatshefte**“ sind die Fortsetzung der Vier-
 teljahrshefte des „**Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen
 Staats-Anzeigers**“. Sie erscheinen Ende jeden Monats
 in Heften von ca. 5 Bogen gr. 8. in elegantester Ausstattung und mit
 zahlreichen Illustrationen. 6 Hefte bilden einen Band. Der Preis des
 Bandes beträgt 2 Thlr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und
 Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. D. 429. 7.

**M. 608. Amtsgericht Schopfheim. Gemeinde Sallneck.
 Deffentliche Mahnung.**

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Ge-
 meinde Sallneck betr.
 Auf Grund der Befehle vom 5. Juni 1869 und 28. Januar 1874 werden
 hiermit diejenigen Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Einträge
 von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und
 Pfandbüchern der Gemeinde Sallneck (mit Ebingen) eingeschrieben sind, aufgefor-
 dert, diejenigen Einträge, welche bis jetzt noch Gültigkeit haben,
 innerhalb sechs Monaten
 unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vor-
 geschriebenen Formen die Erneuerung dieser Einträge bei dem Pfandgericht in Sall-
 neck zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist nach Art. 4 des
 ersten Gesetzes gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden.
 Ein Verzeichniß der in den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern länger als
 dreißig Jahre eingeschriebenen Einträge liegt auf dem hiesigen Rathhause zur Ein-
 sicht offen.
 Sallneck, den 20. November 1874.
 Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär:
 Wagner, Bürgermeist. Bauer.

**M. 571. Amtsgericht Lahr. Gemeinde Friesenheim.
 Deffentliche Mahnung.**

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der
 Gemeinde Friesenheim.
 An sämtliche Gläubiger ergeht hiermit die Mahnung, die seit länger als drei-
 ßig Jahren in den obengenannten Büchern eingeschriebenen Einträge zu erneuern.
 Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten
 Einträge werden gestrichen.
 Ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als
 dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Gemeindegeld zur Einsicht offen.
 Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß diese öffentliche Verkündi-
 gung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger
 gilt.
 Friesenheim, den 3. December 1874.
 Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär:
 Sahr, Bürgermeist. Sobn, Rathschreiber.

**M. 609. Plankstadt.
 Deffentliche Aufforderung.**

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfands-
 Bücher der Gemeinde Plankstadt betreffend.
 An sämtliche Gläubiger ergeht hiermit die Mahnung, die seit
 länger als dreißig Jahren in die obengenannten Bücher eingeschriebenen
 Einträge zu erneuern.
 Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht er-
 neuerten Einträge werden gestrichen werden. Ein Verzeichniß der in
 den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren ein-
 geschriebenen Einträge liegt im Gemeindegeld zur Einsicht offen u.
 Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß diese öffentliche
 Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten
 Gläubiger gilt.
 Plankstadt, den 1. December 1874.
 Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär:
 Treiber. Lösch.

**M. 602. Gemeinde Rundingen.
 Deffentliche Aufforderung
 zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-
 pfandsrechten.**

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfands-
 rechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der
 Gemeinde Rundingen, Amtsgerichts-Bezirk Emmendingen,
 eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1869,
 die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes
 vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-
 u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Ge-
 währ- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung
 vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen,
 falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und
 zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die
 innerhalb sechs Monaten
 nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
 Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genaun-
 ter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeinde-
 hause zur Einsicht offen liegt.
 Rundingen, den 5. December 1874.
 Das Gewähr- und Pfandgericht:
 Ketterer, Bmstr. Der Vereinigungs-Kommissär:
 Christian Krämer, Rathschreiber.

**Bürgerliche Rechtspflege.
 Deffentliche Aufforderungen.**

M. 511. Nr. 26, 401. Bruchsal. Auf
 Antrag des Nikolaus Weismann von
 Urbach werden alle diejenigen, welche an
 den untenbezeichneten Grundstücken in dem
 Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen,
 auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte,
 lehrrechtliche oder fideikommissarische An-
 sprüche haben, oder zu haben glauben, auf-
 gefordert, solche
 binnen zwei Monaten
 dahier geltend zu machen, andernfalls sie den
 neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen
 erklärt werden.
 1 Viertel Acker im Hundsbau, bei-
 derseits Franz Strass.
 1 Viertel Acker im Bogelgarten,
 einer Mor Niederbühl, and. An-
 ton Stengel.
 Bruchsal, den 26. November 1874.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

M. 558. Nr. 26, 336. Bruchsal. Auf
 Antrag des Reinhard Koch von Destrin-
 gen werden alle diejenigen, welche an dem
 untenbezeichneten Grundstück in dem Grund-
 und Pfandbuche nicht eingetragen, auch
 sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehr-
 rechtliche oder fideikommissarische Ansprüche
 haben, oder zu haben glauben, aufgefordert,
 solche
 binnen 2 Monaten
 dahier geltend zu machen, andernfalls sie den
 neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen
 erklärt werden.
 Gemerkung Destringen.
 1 Viertel Acker im Dintelberg, neben En-
 gelbert Hammer und Kajetan Schwarz.
 Bruchsal, den 28. November 1874.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Schenker.

M. 513. Nr. 10, 634. Staufen. Nach-
 dem auf die diesseitige Aufforderung vom
 16. September d. J., Nr. 8497, innerhalb
 der anberaumten Frist keine der dort be-
 zeichneten Rechte an das dortselbst ange-
 führte Grundstück geltend gemacht worden
 sind, so werden die Aufgeforderten dem
 Michael Senn von Unter Ambringen ge-
 genüber jener Rechte für verlustig erklärt.
 Staufen, den 26. November 1874.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Jentner.

M. 512. Nr. 10, 635. Staufen. Nach-
 dem auf die diesseitige Aufforderung vom
 16. September d. J., Nr. 8498, innerhalb
 der anberaumten Frist keine der dort be-
 zeichneten Rechte an die dortselbst angeführ-
 ten Grundstücke geltend gemacht worden
 sind, so werden die Aufgeforderten der Ka-
 tharina Holzbeier, ledig und volljährig,
 von Echbach gegenüber jener Rechte für
 verlustig erklärt.
 Staufen, den 26. November 1874.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Jentner.

M. 529. Nr. 13, 738. Breisach. Nach-
 dem auf unsere Aufforderung vom 10. Fe-
 bruar 1874, Nr. 1905, Rechte der genann-
 ten Art an die dort bezeichneten Liegen-
 schaften nicht geltend gemacht worden sind,
 werden solche dem jetzigen Besitzer, Celestin
 Gerig von Riechlinbergen gegenüber für
 erloschen erklärt.
 Breisach, den 28. November 1874.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Fleuchaus.

M. 555. Nr. 18, 192. Lörrach. Es
 werden mit Bezug auf die diesseitige Auf-
 forderung vom 28. September d. J., Nr.
 14, 882, alle jene, die wegen Stammguts-,
 Lehen- oder Eigenthumsrechts oder wegen
 anderen dinglichen und Pfandrechte ihre in
 den Grund- und Pfandbüchern nicht ein-
 getragenen Ansprüche auf die in der Auffor-
 derung bezeichneten 34 Ruthen 74 Fuß
 Bünden und 8 Ruthen 92 Fuß Rain auf
 dem Acker, der Frau Julius Dietrich in Basel
 gehörig, bisher nicht geltend gemacht haben,
 damit bezüglich des neuen Erwerbers ver-
 lustig erklärt.
 Lörrach, den 30. November 1874.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Kerlenmaier.

M. 640. Nr. 11, 454. Säckingen. Ge-
 gen die Verlassenschaft des Johann Kohl-
 brenner von Altschwand haben wir
 Bant erkannt, und es wird nunmehr zum
 Richtighaltungs- und Vorzugsverfahren
 Tagfahrt anberaumt auf
 Dienstag den 22. Dezbr. d. J.,
 Vormittags 8 Uhr.
 Es werden alle diejenigen, welche aus
 was immer für einem Grunde Ansprüche an
 die Bantmasse machen wollen, aufgefordert,
 solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver-
 meidung des Ausschlusses von der Bant,
 persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
 tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden
 und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder
 Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre
 Beweisurkunden vorzulegen oder den Be-
 weis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagfahrt wird ein Masse-
 pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt
 und ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-
 sucht werden, und es werden in Bezug auf
 Borgvergleiche und Ernennung des Masse-
 pflegers und Gläubigerausschlusses die Nicht-
 erscheinenden als der Mehrheit der Erschie-
 nenen beitretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger
 haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
 dahier wohnenden Gewalthaber für den
 Empfang aller Einhandlungen zu bestellen,
 welche nach den Befehlen der Partei selbst
 geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
 Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei-
 chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er-
 öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des
 Gerichts angehängen, beziehungsweise den
 jenigen im Auslande wohnenden Gläubig-

ernennen beitretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger
 haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
 dahier wohnenden Gewalthaber für den
 Empfang aller Einhandlungen zu bestellen,
 welche nach den Befehlen der Partei selbst
 geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
 Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei-
 chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er-
 öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des
 Gerichts angehängen, beziehungsweise den
 jenigen im Auslande wohnenden Gläubig-

gern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Offenburg, den 2. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a n t.

M. 638. 1. Nr. 40,374. Heidelberg.
Gegen Schuhmacher Heinrich Simon III. von Handshuysheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch den 30. Dezember, Vorm. 9 Uhr,
anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
Heidelberg, den 7. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
V e d.

M. 544. Nr. 39,604. Heidelberg.
Die Gant gegen
Kleiderhändler Oskar Stelger
dortel bett.

Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt von Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
Heidelberg, den 2. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a h.

M. 570. Nr. 12,645. Erberg.
Die Gant
der Kommodi Kienzler Witw.
von Furtwangen bett.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Erberg, den 4. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
K e d e r l e.

Vermögensabsonderungen.
M. 610. Nr. 8914. Mannheim.
Die Ehefrau des Johann Daub, Müller in Altmendorf, Kronitz, geb. Lager, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Tagfahrt ist öffentlich mündlich Verhandlung ist auf
Freitag den 23. Januar 1875,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt.

Dies wird hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 2. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civillammer.
Der Vorsitzende:
R a n c h

Otto.
M. 623. Nr. 7339. Karlsruhe.
Die Ehefrau des Peter Josef Herges, Caroline, geborene Heil, von Neudorf hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung auf
Montag den 11. Januar 1875,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet; dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Karlsruhe, den 7. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civillammer I.
W i e l a n d.

M. 582. Civ. R. 5466. Waldshut.
Die Ehefrau des Martin Morath von Faulenbüsch, Maria, geb. Fechtig, wurde durch heutiges Urtheil für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht.
Waldshut, den 26. November 1874.
Großh. bad. Kreisgericht.
J a n g h a n n s.

A m a n n.
M. 461. 2. Nr. 12,383. Bühl.
Die Verschollenheit des Josef Fauth von Steinbach bett.
Beschluss.
Josef Fauth von Steinbach hat sich vor etwa 20 Jahren nach Amerika begeben und seitdem nicht mehr von sich hören lassen. Derselbe wird aufgefordert,
binnen 3 Monate,
Kunde von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nachlassigen Erben in säkularisierten Besitz gegeben würde.
Bühl, den 26. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J a c o b i.

Berichtigung.
M. 533. 1. Nr. 6933. Weiskirch.
Landwirth Thomas Decher von Stetten hat um Einweisung in Besitz und Gewärh der Verlassenschaft seiner am 27. August d. J. gestorbenen Ehefrau Genesova, geborenen

Sogler, gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht
binnen zweier Monate
Einwendungen dagegen vorgebracht werden.
Weiskirch, den 29. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

M. 551. Nr. 7116. Weiskirch.
Remigius Hager's Witwe, Crescentia, geb. Schreijak, von Buchheim wird mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 14. Februar d. J., Nr. 912, in Besitz und Gewärh der Verlassenschaft ihres am 9. Januar d. J. verstorbenen Ehemannes Demjenigen gegenüber eingewiesen, welche dagegen keine Einwendung erhoben haben.
Weiskirch, den 2. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

M. 458. 2. Nr. 11,016. Billingen.
Die Witwe des Lorenz Schlenker von Hirschbach, Ursula, geb. Fiedler, hat um Einweisung in Besitz und Gewärh der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.
Etwasige Einwendungen sind
binnen 4 Wochen
dahier vorzutragen.
Billingen, den 25. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
K r a u ß.

M. 450. 2. Nr. 16,512. Ueberlingen.
Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewärh des Nachlasses des am 12. August d. J. verstorbenen Emil Kopp, eines natürlichen Kindes der am 31. Mai d. J. mit Tod abgegangenen Augusta Kopp von Friggen, gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht
innerhalb 4 Wochen
Einwendungen dagegen erhoben werden.
Ueberlingen, den 20. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i c h n e r.

M. 510. 2. Nr. 26,250. Bruchsal.
Crescentia, geb. Blümle, Witwe des verstorbenen Volkmar Gög von Huttenheim, hat, nachdem die nächsten gesetzlichen Erben die Verlassenschaft abgehandelt haben, den Antrag auf Einweisung in Besitz und Gewärh der Verlassenschaft ihres Ehemannes gestellt; was mit dem Ansuchen verständig wird, dass, wenn nicht
innerhalb 4 Wochen
Einwendungen erhoben werden, man jenem Antrag stattgeben werde.
Bruchsal, den 25. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
S p a n g e n b e r g.

M. 474. 2. Nr. 12,478. Durlach.
Anton Doll Witwe, Margaretha, geb. Dantes, von Stuppich hat um Einweisung in den Besitz und die Gewärh des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht
binnen sechs Wochen
eine Einsprache dagegen nicht erhoben wird.
Durlach, den 24. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
G o l d s c h m i d t.

M. 227. 3. Nr. 51,714. Mannheim.
Die Verlassenschaft des Maurers Franz Schuhmann II von Schriesheim bett.
Die Witwe des Maurers Franz Schuhmann II. von Schriesheim hat um Einweisung in Besitz und Gewärh der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Dieser Bitte wird entsprochen, wenn nicht
binnen 6 Wochen
etwasige Einwendungen dagegen vorgebracht werden.
Mannheim, den 5. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
H o j m a n n.

M. 566. 2. Nr. 54,798. Mannheim.
Die Bitte der Witwe des Brückentragers Lukas Kopp in Waldhof, Eva, geb. Kraus, um Einweisung in Besitz und Gewärh der Verlassenschaft ihres Ehemannes bett.
Die Witwe des Brückentragers Lukas Kopp in Waldhof, Eva, geb. Kraus, hat um Einweisung in Besitz und Gewärh der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Dieser Bitte wird entsprochen, wenn nicht
binnen 6 Wochen
etwasige Einwendungen dagegen vorgebracht werden.
Mannheim, den 25. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S u o l.

M. 554. 2. Mannheim.
Bernard Friedrich Altmann Maria Feldmann, geboren den 12. November 1799, und Wilhelm Antonius Ricemann, geboren den 17. April 1785, beide aus Gesele in Weiskirch, haben schon viele Jahre seit ihrer Soldatenzeit vermisst, werden hiermit als Mitterben zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen auf das am 30. September 1874 erfolgte Ableben des Franz Wilhelm Josef Wagle, früheren Solpatscheters zu Mannheim (Goldbruder und beziehungsweise Onkel der Geliebten) unter Andetaunung einer
dreimonatlichen Frist
mit dem Bedenken anberaumt, dass, wenn sie, beziehungsweise ihre rechtliche Nachkommenchaft nicht erscheinen, die Erbtheile Denen zugewiesen werden, welchen sie zustände, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Mannheim, den 4. Dezember 1874.
Der Großh. Erbtheilnotar
L o c h e r t.

M. 565. Durlach. Ludwig Unge-

heuer, Schreiner von Durlach, welcher vor etwa 10 Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbtheilnahme bereits am 27. Juli 1870 gestorbenen Mutter, Madler Philipp Ungeheuer Witwe, Dorothea, geborene Häfer, von hier mitberufen.
Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, dass wenn Ludwig Ungeheuer
binnen 3 Monaten
zur Geltendmachung seiner Erbansprüche hier nicht erscheint, die mütterliche Erbtheile Denen zugewiesen werden, welchen sie zustände, wenn der am 27. Juli 1870 verstorbene Vater nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Durlach, den 4. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
S. U n g.

M. 561. Nr. 149. Freiburg. Adolf Frey, 33 Jahre alt, von Wittman, welcher vermisst wird, ist zur Erbtheilnahme des verstorbenen Vaters Josef Frey, Privat von Wittman, berufen.
Der Berufene wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, dass, wenn er
binnen drei Monaten
nicht erscheint, die Erbtheile Denen zugewiesen werden, welchen sie zustände, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Freiburg, den 4. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
L. M e s s y.

M. 584. Herbolzheim. Der seit zehn Jahren an unbekanntem Orte abwesende Franz Better von Gleichheim ist zur Erbtheilnahme auf Ableben seiner Mutter, Stefan Better's Ehefrau, Barbara, geb. Better, von da berufen.
Derselbe wird aufgefordert,
binnen drei Monaten
seine Rechte an den mütterlichen Nachlass geltend zu machen, widrigenfalls die Erbtheile Denen zugewiesen werden, welchen sie zustände, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Herbolzheim, den 5. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
K u e n z e r.

M. 306. 1. Kapf. Ludwig Hag von Kupperheim, geb. den 5. Dezember 1845, ist zur Erbtheilnahme am 21. d. M. gestorbenen väterlichen Großvaters, des Johann Hag, Landwirths zu Wischweier, mitberufen. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er auf diesem Wege zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von
drei Monaten
unter dem Bedenken vorgeladen, dass, wenn er nicht erscheint, die Erbtheile Denen zugewiesen werden, welchen sie zustände, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Kapf, den 30. November 1874.
Der Verwalter des Not. Dist. Rosenfels:
A l e r m a n n.

M. 514. Schwellingen. Sofia, geborene Pflüger, Ehefrau des Johann Kaspar Liner, Bierbrauers, leinr Zeit in Einmüthigkeit, im Staate Ohio, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ist an dem Nachlass ihres am 12. März 1871 verstorbenen Vaters Georg Pflüger, gewesenen Landwirths von hier, und ihrer am 2. August 1871 verstorbenen Mutter Margaretha, geb. Pflüger, mit ihrer Schwägerin, Ehefrau des Pflüger, erberblich.
Dieselbe wird hiermit zu der zu pflegenden Erbtheilungsverhandlung mit Frist von
drei Monaten
mit dem Bedenken vorgeladen, sich in der gegebenen Frist zu melden, widrigenfalls diese Erbtheile so vertheilt würde, als wenn die Vorgelebene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Schwellingen, den 27. November 1874.
Der Großh. Notar
G u a d e r h o c h s t e t t e r.

M. 585. Säckingen. Fritz Bahner, geboren im Jahr 1850, lediger Schreiber von Dellingingen, ist zum Nachlass seines im Jahr 1871 verstorbenen Vaters Jakob Bahner von Dellingingen mitberufen. Derselbe wird seit einem halben Jahre vermisst und ist dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.
Der vermisste Fritz Bahner wird nun zu der von den Mitterben nachträglich begabten Vermögensaufnahme und Erbtheilung
binnen Frist von 3 Monaten,
a dato,
mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, dass, wenn er nicht erscheint, die Erbtheile Denen zugewiesen werden, welchen sie zustände, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Säckingen, den 27. November 1874.
Großh. Notar
G ä g.

M. 559. Waldh. Eginhard Diemer, Erber von Waldh., vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, zuletzt in Pittsburg, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seines Vaters Philipp Josef Diemer, Erber in Waldh., mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, dass, wenn er nicht erscheint, die Erbtheile Denen zugewiesen werden, welchen sie zustände, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Waldh., den 1. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
W a l d e r.

Handelsregister-Einträge.
M. 489. Nr. 31,548. Freiburg. Unter D. J. 363 des Firmenregisters wurde eingetragen die Firma: „J. W. Sonntag“ dahier. Inhaber ist Weinbändler Josef Wilhelm Engelhard Sonntag hier, nach dessen Ehevertrag mit Karolina Friederika Breitenstein, d. d. Mühlheim, den 4. Februar 1864, die Brautleute in völliger Vermögensabsonderung gemäß R. S. 1536 leben.
Freiburg, den 21. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r ä f f.

M. 488. Nr. 16,043. Müllheim. Unter D. J. 189 wurde heute in das Firmenregister eingetragen: „Die Firma Theodor Egel in Müllheim“, als deren Inhaber sich der ledige Kaufmann Theodor Egel von Weingarten, J. J. dahier, angemeldet hat.
Müllheim, den 27. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u l f e r.

M. 461. Nr. 35,020 u. 35,310/11. Pforzheim. Zwei Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar
zu D. J. 679 des Firmenregisters: Die Firma „W. Hauber“ dahier; deren Inhaber ist Kaufmann Wilhelm Hauber von da
zu D. J. 338 des Gesellschaftsregisters, dass die Firma Speidel & Emele“ dahier erloschen ist; und
zu D. J. 580 des Firmenregisters: Die Firma „Fr. Speidel“ dahier; deren Inhaber ist Friedrich Speidel, Kettenfabrikant dahier.
Pforzheim, den 26. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. B u ß.

M. 501. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
1. D. J. 165 des Ges. Reg. Bd. II. Firma Krüger u. C. p. in Mannheim. Die Theilhaber dieser unterm 12. Oktober d. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Kaufmann August Krüger in Mannheim und 2) die Aktienbrauerei zum Böttelstein in Mannheim, von denen jedoch nur der Erstere bezeugt ist, die Firma zu zeichnen.
2. D. J. 49 des Ges. Reg. Bd. I. zur Firma: „Mairinger u. C. p. in Mannheim.“ Die bisherigen Prokuristen dieser Firma: Franz Mairinger und Moritz Mairinger, sind unterm 1. Oktober d. J. als zur Firmenziehung gleichberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten.
3. D. J. 166 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma „Salomon Raas.“ Der bisherige Prokurist Wilhelm Raas ist als zur Firmenziehung gleichberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten.
4. D. J. 335 des Ges. Reg. Bd. I. Die unter der Firma Heidelberg u. Redarsulmer dahier bestandene offene Handelsgesellschaft wurde unterm 1. Oktober d. J. aufgelöst und ist damit die Firma erloschen. Als Liquidatoren sind die bisherigen Theilhaber Wilhelm Heidelberg und Berthold Redarsulmer bestellt.
5. D. J. 167 des Ges. Reg. Bd. II. Firma: „Feller u. Siebened in Mannheim.“ Die beiden zur Firmenziehung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. November d. J. mit der hier dahier errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Karl Feller, Kaufmann aus Kaiserlautern, wohnhaft in Mannheim, und 2) Friedrich Siebened, Leduher von hier. Letzterer ist verheiratet mit Luise, geb. Eßwein, und bestimmt der zwischen beiden unterm 11. Mai d. J. errichtete Ehevertrag, dass jeder Theil nur die Summe von 50 R. in die eheleiche Gütergemeinschaft einwirft, alles andere Vermögen als vorbehaltenes Sondergut von derselben ausschließt nach Maßgabe des R. S. 1500 bis 1504.
6. D. J. 796 des F. R. Band I. Firma: Edwin Nicolai in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Edwin Nicolai aus Weiskirch, wohnhaft dahier.
7. D. J. 797 des F. R. Band I. Firma: E. Blum in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Elias Blum von Riebertsheim, wohnhaft dahier.
Mannheim, den 19. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
U l l r i c h.

M. 502. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
1. D. J. 798 des F. R. Band I. Firma: Heinrich Altschüler in Mannheim. Inhaber derselben ist Handelsmann Heinrich Altschüler aus Grünstadt, wohnhaft dahier. Der zwischen diesem und Amalie, geborene Binge, zu Grünstadt am 17. Juni 1856 errichtete Ehevertrag bestimmt: Es soll zwischen den künftigen Eheleuten eine Gütergemeinschaft bestehen, welche auf den Erwerb während der Ehe beschränkt ist, so dass alle bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches sie in die Ehe einbringen oder ihnen während derselben durch Erbschaft, Schenkung, Testament oder auf sonstige Weise zufällt, ihr besonderes Eigentum bleibt und ihnen bei Auflösung der Ehe

oder Gemeinschaft in natura zurückgegeben oder der Werth dafür ersetzt werden muß.
2. D. J. 746 des F. R. Band I. zur Firma „S. Gammann“ in Mannheim.
Der zwischen dem Inhaber dieser Firma, Simon Gammann und Helene Aderle dahier unterm 20. Oktober d. J. errichtete Ehevertrag bestimmt, dass jeder Theil nur die Summe von 50 R. in die eheleiche Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber als vorbehaltenes Sondergut davon ausschließt nach R. S. 1500 bis 1504.
3. D. J. 254 des Ges. Reg. Bd. I. zur Firma: E. Kaufmann u. Söhne in Mannheim und Zweigniederlassung in Berlin.
Der bisherige Theilhaber Kaufmann Kaufmann ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden; dieselbe wird jedoch durch die übrigen Theilhaber fortgeführt und wurde Leopold Kaufmann dahier als Prokurist bestellt.
Mannheim, den 26. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
U l l r i c h.

Strafrechtspflege.
Ladungen und Abhandlungen.
M. 633. Nr. 12,718. Ettlingen. Schmeißer August Meier von hier ist angeklagt, als Kellner ohne Erlaubnis ausgehend zu sein, und wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf
Dienstag den 22. Dezember, Vorm. 11 Uhr,
anberaumt, wozu derselbe mit dem Auftrage vorgeladen wird, dass bei seinem Ausbleiben das Erkenntnis nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden wird.
Ettlingen, den 8. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h r e m p p.

M. 360. Freiburg. Liegenhafts- u. Fabrik-Versteigerung.
In Folge richtiger Verfügung werden die nachverzeichneten, zur Gemauerte des Bierbrauers Fritz Danz dahier gebörenden Liegenhafts- und Fabrikversteigerung
Dienstag den 5. Januar 1875,
Vormittags 9 Uhr,
in dem Rathsaule dahier öffentlich an dem Meistbietenden einer Aeu Versteigerung ausgesetzt, und hierbei der Zuschlag ertheilt, wenn auch der Anschlag nicht erfüllt wird. Beschreibung der Liegenhafts- und Fabrikversteigerung.
1. Die Häuser Nr. 9 der Schiffstraße dahier und Nr. 2 der Wasserstraße dahier, bestehend: in einem theils zwei-, theils dreistöckigen Wohnhause in der Schiffstraße mit großer Wirtschaftskellerei, bestehend in einem Brauereigebäude mit Malzdarre, 2 eingemauerten Kellern, einem Vorraum, 2 Gerstenweiden von Cement, einem Weisvor, Bier-, Wägr- und Malzeller; einem zweistöckigen Wohnhause mit Scheuer und Stallung, in der Wasserstraße, mit gewölbtem Keller und geräumigem Hofplatze, Alles aneinandergrenzend, mit einem Flächeninhalt von 1170 q Meter. Angeflogen zu . . . 67,000 R.
2. Ein zweiseitiger am Schloßberge dahier, mit Hofraum, Hofreue, Bierhalle und den dabei liegenden 81 Nr. Auen und 54 Nr. Biesen. Angeflogen zu . . . 14,200 R.
Zusammen . . . 81,200 R.
Die Bierbrauerei-Einrichtung, bestehend in:
1 Dampfmaschine, 1 Dampfmühle, 1 Malzdarre, 1 Malzschütte, 1 Transmissions-, 2 Kältschiffen, 1 Malzschiffen, 1 Wasserleitrohr, 1 Hopfenheber, 1 Circulapparat, 1 Pilsapparat, 1 Schotmühle und 1 Aufzug, Alles zusammen gerührt zu . . . 9,200 R.
Hierauf wird bemerkt, dass die weitere Bierbrauerei-Einrichtung, die Fässer und die Wirtschaftseinrichtung am 11. Januar 1875 und die folgenden Tage in dem Hause Nr. 9 der Schiffstraße dahier durch den Gerichtsvollzieher veräußert wird.
Freiburg, den 4. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
L. U l l r i c h.

M. 345. 2. Oppenau. Steigerungs- Ankündigung.
In Folge richtiger Verfügung werden aus der Gantmasse des Badwirthes Emil Huber von Oppenau am
Montag den 21. Dezember 1874,
Nachmittags 2 Uhr,
im Badwirthshaus zu Oppenau die in Nr. 268 (Beilage) und Nr. 273 d. Bl. beschriebenen Liegenhafts- und Fabrikversteigerung, nämlich Nr. 1, 2 und 4, Grundstücke Nr. 193, Nr. 832 und Nr. 843, einer zweiten öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungswert nicht erreicht wird.
Oppenau, den 3. Dezember 1874.
Der Großh. Vollstreckungsbeamte:
S e r m a n n, Notar.